

RELIGION UND STAAT IM BRENNPUNKT

TAGUNG ZUM THEMA

„Religionsunterricht in der öffentlichen Schule im ökumenischen und
interreligiösen Dialog“

ALEVITISCHER RELIGIONSUNTERRICHT IN ÖSTERREICH

DATUM: 25.04.2016 bis 26.04.2016

ORT: Katholisch-Theologische Fakultät
Karl-Rahner-Platz 1 und 3, 6020 Innsbruck

VORTRAGENDER: DI (FH) Özgür Erdogan
FI und Koordinator für den Alevitischen Religionsunterricht in Tirol
Bundesvorstandsmitglied der Alevitischen Glaubensgemeinschaft in
Österreich (ALEVI)

“ “

Ein Weg ohne Wissen
führt zur Finsternis.

” ”

Haci Bektas Veli

(Geistliches Oberhaupt AlevitInnen, 13.Jhd.)

Zahlen und Fakten zum alevitischen Religionsunterricht

Österreich 2016/17

Zahl der Standorte	:	140
Teilnehmende Schüler/innen	:	2028
Religionslehrer/innen	:	51 (Teilzeit angestellt)
Ausbildung der Religionslehrer/innen	:	KPH – Institut für Ausbildung Alevitische Glaubenslehre; Universität Wien- Alev. Theologiestudium
Organisation/Verwaltung	:	Schulamts der alevitischen Glaubensgemeinschaft
Bücher	:	Lehrwerk für den Alevitischen Religionsunterricht
Lehrplan	:	Von einem Expert/innen-Team erstellt
Religionsunterricht seit	:	Schuljahr 2014/2015

1 ALEVITISCHE GLAUBENSGEMEINSCHAFT IN ÖSTERREICH (ALEVI)¹

Die Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (ALEVI) ist eine seit 2013 in Österreich staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft für alle in Österreich lebenden AlevitInnen.

1.1 Glaubenslehre

Spricht man über den Islam, so denken viele Menschen grundsätzlich an den orthodoxen Islam (Sunnitentum bzw. Schiitentum) mit den fünf Säulen des Islams. Wie sieht es jedoch mit dem Wissen über das Alevitentum aus?

Alevi bedeutet sinngemäß "die Anhänger Ali's" und jene, die Alis Handeln für richtig befinden. Der Heilige Ali war der Schwiegersohn und Cousin des Propheten Muhammed.

Mit dem Tod des Propheten Muhammed im Jahr 632 (n. Chr.) führten die Streitigkeiten um die rechtmäßige Nachfolge des Propheten (Kalifatsstreit) zur Spaltung des Islam.

Das Alevitentum ist neben dem Sunnitentum und dem Schiitentum eine eigenständige Glaubensgemeinschaft innerhalb des Islams. AlevitInnen bekennen sich zu Gott, dem Propheten Muhammed und dem Heiligen Ali. Die Glaubenslehre ist geprägt durch ein eigenes Koranverständnis und die besondere Verbundenheit zur Prophetenfamilie, der Ehl-i Beyt.

Die AlevitInnen lehnen die Scharia (Gesetzeskodex im orthodoxen Islam) und die Sunna (Verhaltensformen und -techniken im orthodoxen Islam) ab. Die Verehrung der zwölf Imame – den direkten Nachkommen des Propheten – und die Beachtung ihrer Lehre gehören gleichermaßen zu den Glaubensgrundlagen wie die Anerkennung aller Menschen als Schöpfung Gottes und Träger des göttlichen Lichtes. Diese Gleichstellung schließt zugleich die Geschlechtergleichberechtigung mit ein.

¹ www.aleviten.at, Offizielle Webseite der ALEVI.

AlevitInnen beten im Cem-Haus. Das gemeinschaftliche Gebet findet im Gottesdienst, genannt Cem (Ort der Versammlung), statt. Der Gottesdienst wird von einem Pir (geistlicher Wegweiser, Lehrer) geleitet, welcher im Alevitentum ein direkter Nachfahre des Propheten sein muss. Der Geistliche kann einen Gottesdienst nur durch Zustimmung der Gemeinde ausüben. Unter dieser Voraussetzung wird der Geistliche auch von den Gemeindemitgliedern mit Respekt anerkannt. Die Ausübung der Rituale des Gottesdienstes bedürfen Achtung und Liebe und daher ist es für die Gemeindemitglieder von großer Bedeutung, diese auch dementsprechend zu pflegen.

Im Cem wird stets in der jeweiligen Muttersprache gebetet. Während in der Moschee jede Person für sich ihren Gottesdienst verrichtet, beten AlevitInnen im Cem als Einheit, wo jeder als Can (Seele) betrachtet wird und die Rolle als Mann oder Frau drittrangig bleibt. Wichtig ist auch das Einvernehmen der Gemeinschaft in der Cem-Zeremonie, weil nach alevitischem Verständnis im Streitfall sonst kein Cem vollzogen werden kann. Erst eine Wiedergutmachung oder Versöhnung verstrittener Parteien gestattet den Beginn des gemeinsamen Gebetes.

Das Semah (religiöses Gebetsritual) ist ein wichtiger Bestandteil der Zeremonie und hat einen sehr hohen Stellenwert innerhalb der alevitischen Glaubenslehre. Dabei wird dieses Ritual in Begleitung von Saz (Langhalslaute) und mystischen/religiösen Liedern von Männern und Frauen in Form von kreisförmigen Bewegungen durchgeführt.

Des Weiteren findet das Fasten nicht wie bei den SunnitInnen im Fastenmonat Ramadan statt, sondern erstreckt sich auf die Dauer von zwölf Tagen (in Anlehnung an die zwölf Imame) im Monat Muharrem, dem ersten Monat nach dem islamischen Kalender. Während dem 12-tägigen Trauerfasten darf weder Fleisch gegessen werden

(aus Respekt vor dem Leben) und kein klares Wasser getrunken werden (weil Imam Hüseyin und seine Gefolgschaft in Kerbela verdursten mussten). Am ersten Tag nach der Fastenzeit wird dann eine Aşure-Suppe (Süßspeise bestehend aus 12 Zutaten) gekocht und als Symbol der Dankbarkeit unter Bekannten, Verwandten und Nachbarn verteilt und gemeinsam gegessen.

Das Alevitentum, wie man es heute kennt, wurde durch verschiedene alevitische Mystiker wie Haci Bektas Veli, Yunus Emre etc. vom 13. bis 16. Jahrhundert stark beeinflusst. Die AlevitInnen bilden nach den SunnitInnen die zweitgrößte islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (etwa 80.000) und in der Türkei (ca. 12 Mio. bis 20 Mio.). Jedoch anders als in Österreich sind der alevitische Islam und die alevitischen Gebetshäuser (Cemevi) in der Türkei bis heute nicht anerkannt.

Der Glaube der AlevitInnen ist stark vom Humanismus und Universalismus geprägt. Im Zentrum ihres Glaubens steht der Mensch als ein eigenverantwortliches Wesen. AlevitInnen ist das Verhältnis zu ihren Mitmenschen besonders wichtig.

1.2 Geschichte

Seit gut fünf Jahrzehnten, mit dem Beginn der Arbeitsmigration aus der Türkei, leben AlevitInnen in Österreich, aber erst seit wenigen Jahren werden sie von der Öffentlichkeit langsam wahrgenommen. Viele Leute wissen, wo die Türkei auf der Weltkarte zu finden ist, jedoch können sie den Begriff „Alevitentum“ nicht zuordnen.

Den wohl endgültigen Durchbruch zu größerer Bekanntheit konnten die AlevitInnen in Österreich am 23. März 2009 erreichen, als der „Kulturverein der Aleviten in Wien“ beim Kultusamt im Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur einen Antrag auf Anerkennung als »Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich« einreichte.

Der Antrag des Vereines der Wiener AlevitInnen wurde zunächst vom Kultusamt abgewiesen. Das Kultusamt erkannte die Selbstzuordnung der AlevitInnen als „Glaubensrichtung des Islam“ zwar an, aber die Begründung für die Ablehnung lautete, dass im Islamgesetz nicht mehrere Religionsgemeinschaften vorgesehen seien.

Die Wiener AlevitInnen konnten erfolgreich gegen den Bescheid über die Ablehnung der staatlichen Anerkennung beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) Berufung einlegen. „Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass die Vorgangsweise der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur nicht der Verfassung entspricht“, lautete die offizielle Stellungnahme des Obersten Richters. Nirgendwo in den

einschlägigen österreichischen Gesetzen stehe, dass es nur eine einzige islamische Religions- bzw. Bekenntnisgemeinschaft geben dürfe. Durch diese Ansicht wird der Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt (Recht auf Religionsfreiheit).

Als einen wichtigen ersten Schritt auf dem Weg zur Anerkennung als eigenständige Glaubensgemeinschaft feiern die AlevitInnen in Österreich seit dem 16. Dezember 2010 ihre Zulassung als eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft. Mit dem Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur vom 16. Dezember 2010 durften sich die AlevitInnen in Österreich – rückwirkend seit 13. Dezember 2010 – nun offiziell als „Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (ALEVI) bezeichnen.

Nach der erfolgreichen Anerkennung als Islamische Alevitische Bekenntnisgemeinschaft wurde das Ziel verfolgt, auch als Religionsgesellschaft anerkannt zu werden. Dafür war der Nachweis einer Mitgliederzahl in der Höhe von mindestens zwei Promille der österreichischen Bevölkerung (ca. 17.000 Personen) notwendig.

Mit Dezember 2012 hat die ALEVI auch diesen Schritt erreicht und die nötige Anzahl an Glaubensbekenntniserklärungen gesammelt. Im April 2013 wurde dann die Überprüfung dieser Erklärungen durch die zuständigen Institutionen abgeschlossen und bekannt gegeben, dass alle Auflagen und Erfordernisse vollkommen erfüllt wurden. Am 8. Mai 2013 endete die Frist für jegliche Einwände.

Anschließend wurde am 22. Mai 2013 bekannt gegeben, dass die gesetzliche Prozedur des Anerkennungsprozesses erfolgreich abgeschlossen wurde und dass das Alevitentum in Österreich ab sofort den Status einer anerkannten Religionsgesellschaft genießen durfte. Mit der Anerkennung der AlevitInnen hat sich Österreich zu einem weltweiten Vorreiter etabliert und wird in Zukunft für andere Länder mit teils beträchtlichem alevitischen Bevölkerungsanteil als Vorbild dienen.

Gemäß dem Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung (2013-2018) wurde am 25. Februar 2015 im Nationalrat das „Islamgesetz 2015“ beschlossen. Das am 31. März 2015 in Kraft getretene Islamgesetz stellt somit die Rechte und

Pflichten der MuslimInnen in Österreich auf eine neue rechtliche Basis. Das neue Islamgesetz umfasst, entsprechend dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes B1214/09-35 vom 1. Dezember 2010, die Islamische Religionsgemeinschaft (die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich "IGGiÖ" und die Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft "ALEVI").

Nach der Novellierung des Islamgesetzes legte die Islamische Alevitische Glaubensgemeinschaft (ALEVI) mit Schreiben vom 27. Oktober 2015 eine Verfassungsänderung vor. Es wurde der Name der Religionsgemeinschaft auf „Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (kurz: ALEVI)“ geändert.

Die „Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich“ (ALEVI) vertritt und repräsentiert nun den Alevitischen Glauben in unserer neuen Heimat und stellt somit das Sprachrohr der in Österreich ansässigen AlevitInnen dar.

1.3 Rechtliche Grundlagen des Religionsunterrichtes in Österreich²

Durch das Konkordat aus dem Jahre 1933 wurde der Kirche das Recht auf Erteilung des Religionsunterrichtes an allen niederen und mittleren Schulen, die Verbindlichkeit des Religionsunterrichtes und der religiösen Übungen für die katholischen SchülerInnen, das Recht auf Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichtes sowie das Recht auf die Bestellung der ReligionslehrerInnen garantiert (die Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes ist an den Besitz der *Missio canonica* gebunden). Das Konkordat gilt als Maßstab für das Verhältnis zwischen dem österreichischen Staat und allen anerkannten Religionsgemeinschaften.

Der Religionsunterricht ist aus religionsrechtlicher Perspektive einerseits durch das Grundrecht auf Religionsfreiheit und andererseits durch das Elternrecht abgesichert (vgl. Kalb/Potz/Schinkele 2003: 351).

² *DDr. Erwin Konjecic, Katechetisches Amt der Erzdiözese Salzburg.*

1.3.1 Verfassungsrechtliche Grundlagen

1.3.1.1 Gewährleistung der religiösen und weltanschaulichen Erziehung

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) von 1929

Artikel §14 ...

"(5a) Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen. Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

...

(10) In den Angelegenheiten der Schulgeldfreiheit sowie des Verhältnisses der Schule und Kirchen (Religionsgesellschaften) einschließlich des Religionsunterrichtes in der Schule, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Universitäten und Hochschulen handelt, können Bundesgesetze vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Grundsätze des Abs. 6a verlassen werden sollen und für die Genehmigung der in vorstehenden Angelegenheiten abgeschlossenen Staatsverträge der im Art. 50 bezeichneten Art."

1.3.1.2 Aufsicht über und Obsorge für den Religionsunterricht - Konfessionalität Staatsgrundgesetz von 1867

Artikel 17

"(4) Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen.

Anm.: Das Konzept des konfessionell gebundenen Religionsunterrichts ist in Art 14 Abs 4 StGG grundgelegt. Im Sinn der notwendigen Einbindung des Religionsunterrichts ist in die allgemeinen Schulzwecke (siehe SchOG), darf konfessionelle Gebundenheit des Religionsunterrichts nicht im Sinn reiner Glaubensunterweisung oder „Gemeindekatechese in der Schule“ verstanden werden. Es bedarf vielmehr einer Synthese von Information und Verkündigung, die sich an der allgemeinen Schuldidaktik orientiert und den Anforderungen moderner Pädagogik entspricht. Daher ist im Auge zu behalten, dass zwischen dem religionsgemeinschaftlichen Verkündigungsauftrag und dem staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrag eine untrennbare Wechselbeziehung besteht" (Kalb-Potz-Schinkele, Religionsrecht, WUV 2003, 354).

1.3.1.3 Elternrecht

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) 1952, 1. Zusatzprotokoll 1958

Art. 2 – Recht auf Bildung

"Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen."

1.3.1.4 Neutralitätsverständnis und Legitimierung des RU

"Neutralität gebietet dem Staat positiv, die weltanschaulichen Weltvorstellungen in ihrer Pluralität anzuerkennen und ihnen einen entsprechenden Bewährungs- und Entfaltungsbereich innerhalb der staatlichen Öffentlichkeit einzuräumen.

Die Legitimation des RU ergibt sich primär aus der grundrechtlichen Gewährleistung von Religionsfreiheit (Art 14 StGG, Art 9 EMRK) und aus der Verpflichtung des Staates, gerade wegen seiner religiös-weltanschaulichen Neutralität die religiöse Komponente, den Religionsunterricht, nicht aus dem gesamtschulischen Bildungsauftrag auszuklammern. Gerade vom Standpunkt der Neutralitätsverpflichtung aus gesehen, ist es nicht nur legitim, sondern vielmehr geboten, den in der Gesellschaft wirkenden Kräften in ihrer Vielfalt Raum zu geben und daher auch die religiösen Interessen entsprechend zu berücksichtigen." (Kalb-Potz-Schinkele, Religionsrecht, WUV 2003, 351)

1.3.2 Völkerrechtliche Grundlagen

1.3.2.1 Konkordat zwischen dem HI. Stuhl und der Republik Österreich von 1933 Artikel VI (Auszug)

"§ 1. Der Kirche steht das Recht auf Erteilung des Religionsunterrichtes und Vornahme religiöser Übungen für die katholischen Schüler an allen niederen und mittleren Lehranstalten zu. Es besteht Einverständnis darüber, dass die Diözesanordinarien über die Einrichtung eines Religionsunterrichtes, der über den gegenwärtig bestehenden Zustand hinausgeht, das Benehmen mit der zuständigen obersten staatlichen Schulbehörde herstellen werden.

Die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der religiösen Übungen kommt der Kirche zu.

Die Verbindlichkeit des Religionsunterrichtes samt den religiösen Übungen im bisherigen Ausmaß wird gewährleistet. Die finanzielle Obsorge für diesen Unterricht erfolgt in der bisherigen Weise. Ein darüber hinausgehender Religionsunterricht einschließlich der religiösen Übungen ist für die katholischen Schüler ebenfalls verbindlich, wenn er im Benehmen mit der staatlichen Schulbehörde eingerichtet wird. Die finanzielle Sorge für einen solchen Unterricht obliegt, unvorgreiflich einer allfälligen künftigen einvernehmlichen Regelung nach Wiederkehr besserer wirtschaftlicher Verhältnisse, der Kirche.

Der Religionsunterricht wird grundsätzlich durch Geistliche erteilt; im Bedarfsfalle können hierzu im Einvernehmen zwischen der Kirchen- und staatlichen Schulbehörde auch Laienlehrer oder andere geeignete Laienpersonen verwendet werden. Zu Religionslehrern dürfen nur solche Personen bestellt werden, die die Kirchenbehörde als hierzu befähigt erklärt hat. Die Erteilung des Religionsunterrichtes ist an den Besitz der missio canonica gebunden (Art. V § 4).

Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden von der Kirchenbehörde aufgestellt; als Religionslehrbücher können nur solche Lehrbücher verwendet werden, welche von der Kirchenbehörde für zulässig erklärt wurden.

..."

1.3.3 Einfachgesetzliche Grundlagen

1.3.3.1 Schulorganisationsgesetz vom 25. Juli 1962

§ 2. Aufgabe der österreichischen Schule (sog. „Zielparagraph“)

"(1) Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen. Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

Anm.: Durch die Zielformulierung des SchOG erhält der Religionsunterricht auch einfachgesetzliche Legitimation. Eine Änderung des Zielparagraphen ist aber dennoch nur mit parlamentarischer 2/3-Mehrheit möglich (siehe Art 14 Abs 10 B-VG)."

1.3.3.2 Religionsunterrichtsgesetz vom 13. Juli 1949

(idF der Novellen von 1957, 1962, 1975, 1988 und 1993)

Auszug

„§ 1

(1) Für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtgegenstand an den öffentlichen und den mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten

- a) Volks-, Haupt und Sonderschulen,
- b) Polytechnischen Schulen,
- c) allgemeinbildenden höheren Schulen,
- d) berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (einschließlich der Land- und forstwirtschaftlichen Schulen),
- e) gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg sowie Land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen im gesamten Bundesgebiet,
- f) Akademien für Sozialarbeit
- g) Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung (einschließlich der Land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten), wobei an den Pädagogischen, Berufspädagogischen und Land- und forstwirtschaftlichen Berufspädagogischen Akademien an die Stelle des Religionsunterrichtes der Unterricht in Religionspädagogik tritt und in den folgenden Bestimmungen unter Religionsunterricht auch Religionspädagogik zu verstehen ist.

(3) An den öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufsschulen, soweit sie nicht unter Abs. 1 lit. e fallen, ist für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses als Freigegegenstand zu führen.

§ 2

(1) Der Religionsunterricht wird durch die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt. Dem Bund steht jedoch das Recht zu, durch seine Schulaufsichtsorgane den Religionsunterricht in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht zu beaufsichtigen.

(2) Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden hinsichtlich des Lehrstoffes und seiner Aufteilung auf die einzelnen Schulstufen von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft im Rahmen der staatlich festgesetzten Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht erlassen und sodann vom zuständigen Bundesminister bekanntgemacht. Den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ist vor der Festsetzung und vor jeder Änderung der Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.³

(3) Für den Religionsunterricht dürfen nur Lehrbücher und Lehrmittel verwendet werden, die nicht im Widerspruch zur staatsbürgerlichen Erziehung stehen."⁴

§ 2 B

In den unter § 1 Abs. 1 fallenden Schulen, an denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist in allen Klassenräumen vom Schulerhalter ein KREUZ anzubringen.

§ 4

(1) Die gemäß § 3 Abs. 1 lit. a von den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) angestellten Religionslehrer sind Bedienstete der betreffenden Gebietskörperschaft. Auf sie finden die für die Lehrer an den betreffenden öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften des Dienstrechtes einschließlich des Besoldungsrechtes und, sofern es sich um Religionslehrer handelt, die zu der Gebietskörperschaft in einem

³ Vgl. Art. I § 1 Abs. 3 des Schulvertrages wonach zwischen der katholischen Kirche und dem Staat diesbezüglich das Einvernehmen herzustellen ist.

⁴ Die für den Religionsunterricht verwendeten Lehrbücher und Lehrmittel bedürfen keiner staatlichen Approbation.

öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, auch einschließlich des Pensions- und des Disziplinarrechtes unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der folgenden Abs. 2 bis 5 Anwendung.

(2) Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder) dürfen nur solche Personen als Religionslehrer anstellen, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde als hierzu befähigt und ermächtigt erklärt sind. Vor Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als Religionslehrer und vor Verleihung einer schulfesten Stelle an einen Religionslehrer ist die zuständige kirchliche (religionsgesellschaftliche) Behörde zu hören.

(3) Wird einem unter Abs. 1 fallenden Religionslehrer die ihm erteilte Ermächtigung (Abs. 2) nach erfolgter Anstellung von der zuständigen kirchlichen (religions-gesellschaftlichen) Behörde entzogen, so darf er für die Erteilung des Religionsunterrichtes nicht mehr verwendet werden.

(4) Bei einem als Vertragsbediensteten angestellten Religionslehrer gilt der Entzug der kirchlichen (Religionsgesellschaftlichen) Ermächtigung für den Dienstgeber als Kündigungsgrund, sofern nicht nach den Vorschriften des Vertragsbediensteten-Rechtes zugleich ein Grund zur Entlassung oder für eine sonstige vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses vorliegt.

Verkürzt: Wird einem Religionslehrer, der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, die *missio canonica* entzogen, ist er aus diesem auszuscheiden und zu behandeln, als ob er Vertragsbediensteter wäre.

§ 7 B

(1) Als Religionslehrer an den unter § 1 fallenden mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten und sonstigen privaten Schulen dürfen nur Personen verwendet werden, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde als hierzu befähigt und ermächtigt erklärt sind. Wird einem solchen Religionslehrer die ihm erteilte Ermächtigung von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde entzogen, so darf er für die Erteilung des Religionsunterrichtes nicht mehr verwendet werden.

(2) Auf die im Abs. 1 genannten Religionslehrer finden die Bestimmung des § 3 Abs. 3 sowie sinngemäß die Bestimmungen des § 4 Abs. 4 und 5 Anwendung; ferner finden auf die im Abs. 1 genannten Schulen die Bestimmungen des § 7a sinngemäß Anwendung.

§ 7 C

(1) Für die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes (§ 2 Abs. 1) werden von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften Fachinspektoren für den Religionsunterricht bestellt.“

1.3.4 Islamgesetz 2015

2. Abschnitt

Aufbau und Aufgaben

Verfassungen islamischer Religionsgesellschaften

...

(9) Art der Besorgung des **Religionsunterrichts** und die Aufsicht über diesen;

...

1.3.5 Lehrpläne der ALEVI

1.3.5.1 Lehrpläne für den Alevitischen Religionsunterricht an Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und den Unterstufen allgemeinbildender höherer Schulen

Die nachstehend genannten Lehrpläne für den Alevitischen Religionsunterricht wurden von der Alevitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich hinsichtlich aller Schulstufen mit Wirksamkeit vom 1. September 2013 erlassen und wurden gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, am 27. Jänner 2014 bekannt gemacht:

- a) Lehrplan für den Alevitischen Religionsunterricht an Volksschulen
- b) Lehrplan für den Alevitischen Religionsunterricht an Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und den Unterstufen allgemeinbildender höherer Schulen

BGBl.-Nr.: BGBl. II Nr. 14/2014 v. 27.01.2014

Näheres können Sie im folgenden Link nachlesen:
www.bmb.gv.at/schulen/recht/erk/lp_ru_alevit.html

1.3.5.2 Lehrpläne für den Alevitischen Religionsunterricht an allgemein bildenden höheren Schulen, berufsbildenden mittleren Schulen sowie berufsbildenden höheren Schulen

Die nachstehend genannten Lehrpläne für den Alevitischen Religionsunterricht wurden von der Alevitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich hinsichtlich aller Schulstufen mit Wirksamkeit vom 1. September 2015 erlassen und wurden gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, am 27. April 2015 bekannt gemacht:

- a) Lehrplan für den Alevitischen Religionsunterricht an den Oberstufen allgemein bildender höherer Schulen
- b) Lehrplan für den Alevitischen Religionsunterricht an berufsbildenden mittleren Schulen

- c) Lehrplan für den Alevitischen Religionsunterricht an berufsbildenden höheren Schulen

BGBl.-Nr.: BGBl. II Nr. 447/2015 v. 22.12.2015 bzw. Nr. 89/2015 v. 27.4.2015

Näheres können Sie im folgenden Link nachlesen:

www.bmb.gv.at/schulen/recht/erk/lp_alevit.html bzw.

www.bmb.gv.at/schulen/recht/erk/lp_alevit_rel_vs_hs_nms_u_ahs.html

2 ALEVITISCHER RELIGIONSUNTERRICHT

2.1 Alevitischer Religionsunterricht in der Türkei

Die AlevitInnen bilden nach den SunnitInnen die zweitgrößte Glaubensgemeinschaft in der Türkei und ihre Rechtssituation ist noch immer angespannt. Unabhängig davon, wie hoch der Bevölkerungsanteil der AlevitInnen tatsächlich ist – prozentualer Anteil an der Gesamtbevölkerung der Türkei schwankt zwischen 15 % und 25 % (ca. 12 bis 20 Mio.) – ist dieser in jedem Fall so groß, sodass man ihn nicht als unbedeutend behandeln darf. Genau dies ist aber die offizielle Haltung der türkischen Behörden.

Von Seiten des sunnitischen Islams und damit auch von Seiten des sunnitisch geprägten Diyanet (Präsidium für Religionsangelegenheiten) wurde direkt oder indirekt die Anerkennung der Alevitischen Glaubensrichtung abgelehnt bzw. wurde manchmal sogar in Zweifel gezogen, ob AlevitInnen überhaupt Muslime seien, oder nicht. Alevitische SchülerInnen sehen sich häufig mit verleumderischen Aussagen von LehrerInnen staatlicher Schulen konfrontiert. Dies passiert aber nicht nur im sunnitisch geprägten und verpflichtenden Religionsunterricht.⁵

⁵ Missio, *Länderberichte Religionsfreiheit: Türkei* / Otmar Oehring, 2012.

Was in Österreich möglich gemacht wurde, davon sind die AlevitInnen in der Türkei noch weit entfernt. Im Gegensatz zu christlichen und jüdischen Türken, welche das Recht erhalten haben, dem sunnitisch dominierten und verpflichtenden Religionsunterricht fernzubleiben, müssen AlevitInnen noch immer den Religionsunterricht besuchen.

Somit diskriminiert der sunnitische Islamunterricht in den öffentlichen Schulen religiöse Minderheiten. Alevitische Eltern in der Türkei haben sich vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) für das Recht eingesetzt, ihre Kinder vom sunnitischen Islamunterricht in der Türkei befreien lassen zu können. Der Hauptgrund war zudem auch noch, dass der türkische Staat vehement verweigerte, die alevitische Lehre neben der sunnitischen in den Lehrplan aufzunehmen. Zuletzt, am 24. September 2014, hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) den sunnitisch geprägten Religions- und Ethikunterricht in der Türkei als diskriminierend eingestuft und Möglichkeiten zur Befreiung nicht-sunnitischer SchülerInnen von diesem Schulfach eingefordert. Doch die türkische Regierung in Ankara weist dies zurück und hält dennoch an ihrer üblichen Praxis fest bzw. besteht trotz Urteil auf den verpflichtenden Religionsunterricht.

Seit der Gründung der türkischen Republik wird vielmehr der sunnitische Islam konsequent gefördert und das Alevitentum systematisch bekämpft. Viele AlevitInnen wurden in der Folge assimiliert und dieser Assimilierungsprozess setzt sich bis heute noch fort. Als Unterzeichner der Europäischen Menschenrechtskonvention hat sich die Türkei jedoch verpflichtet, ihren BürgerInnen freie Religionsausübung zu garantieren, keinen religiösen Zwang auf sie auszuüben und sie nicht aus religiösen Motiven zu diskriminieren.

2.2 Alevitischer Religionsunterricht in Deutschland⁶

In Deutschland leben Schätzungen zu Folge rund 800.000 AlevitInnen und die Alevitische Gemeinde Deutschland e.V. (AABF) wurde bereits in mehreren Bundesländern als Religionsgemeinschaft, im Sinne des Art.7 Abs.3 Grundgesetz, anerkannt.

Ein erster Schritt um die Einführung eines eigenen bekenntnisorientierten Unterrichtes an öffentlichen Schulen zu ermöglichen, gelang 1998, als alevitische Themen in den "Religionsunterricht für alle" in Hamburg aufgenommen wurden. Im Jahre 2002 erhielten Berliner SchülerInnen zum ersten Mal einen eigenen alevitischen Religionsunterricht. In Berlin gilt, anders als in den meisten Bundesländern, die so genannte Bremer Klausel des Grundgesetzes. Diese gestattet den Religionsgemeinschaften, in eigenständiger Verantwortung Religionsunterricht an öffentlichen Schulen anzubieten. Baden-Württemberg begann bereits 2006 mit einzelnen Schulversuchen.

Seit dem Schuljahr 2008/2009 findet der Alevitische Religionsunterricht in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Bayern statt. In Hessen hat der Unterricht 2009 begonnen. Das Land Niedersachsen hat auf Antrag der AABF beschlossen, ab dem Schuljahr 2010/2011 an drei Standorten den Alevitischen Religionsunterricht einzuführen. Mittlerweile werden bereits in 8 Bundesländern der Alevitische Religionsunterricht an den Grundschulen gelehrt. Dieser Unterricht ist, anders als islamischer Religionsunterricht, nicht als Schulversuch, sondern analog zum christlichen Religionsunterricht gemäß Grundgesetz Art.7 Abs.3 organisiert.

In der Einschätzung aller 8 Bundesländer erfüllt die Alevitische Gemeinde Deutschland (AABF) die Voraussetzungen, um als Religionsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes an der Lehrplanerstellung und Auswahl der LehrInnen mitzuwirken. Insgesamt besuchen – laut Ismail Kaplan, dem Bildungsbeauftragten der AABF – im Schuljahr 2014/2015 etwa 1.250 SchülerInnen den Alevitischen Religionsunterricht.

⁶ *Alevitische Gemeinde Deutschland e.V. (AABF), www.alevi.com.*

2.3 Alevitischer Religionsunterricht in Österreich

2.3.1 Vor der staatlichen Anerkennung der ALEVI

Durch das Islamgesetz von 1912 in Österreich ist die Islamische (sunnitische) Glaubensgemeinschaft eine anerkannte Religionsgemeinschaft und besitzt damit die Voraussetzungen, an den öffentlichen Schulen einen islamischen (sunnitischen) Religionsunterricht zu erteilen.

Der Religionsunterricht ist in Österreich an den öffentlichen Schulen ein Pflichtfach. Allerdings besteht für die SchülerInnen die Möglichkeit, sich durch ihre Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres vom Religionsunterricht abzumelden (SchülerInnen über 14 Jahre dürfen diese Abmeldung selbst vornehmen).

In Österreich wird seit dem Schuljahr 1982/83 an den öffentlichen Schulen für muslimische (gemeint sind die sunnitischen) SchülerInnen ein islamischer (sunnitischer) Religionsunterricht angeboten. Im Vergleich zu anderen Religionsgemeinschaften ist die Abmeldequote beim islamischen (sunnitischen) Religionsunterricht mit etwa 50% relativ hoch. Viele alevitische und schiitische Eltern melden ihre Kinder vorzeitig ab und für viele sunnitischen Eltern ist der Unterricht entweder zu wenig traditionell oder zu konservativ. Als kontraproduktiv wird außerdem gesehen, dass der Religionsunterricht erst spät am Nachmittag, sozusagen als Randstunde, angeboten wird.⁷

Alevitische SchülerInnen waren bis vor einiger Zeit unter der Glaubensrichtung „Islam“ zusammengefasst und in ihren Zeugnissen stand als Religionsbekenntnis „islamisch“, da es für sie keine andere Auswahlmöglichkeit bestand. Somit galt für sie ebenfalls die Teilnahmepflicht am islamischen (sunnitischen) Religionsunterricht, außer die Eltern hatten es geschafft, ihr Kind (ihre Kinder) fristgerecht abzumelden.

⁷ *Der Islam in Österreich, Werner Bauer, ÖGPP, 2016.*

2.3.2 Nach der staatlichen Anerkennung der ALEVI

Mit dem Anwerbeabkommen zwischen Österreich und der Türkei von 1964 kamen viele AlevitInnen als ArbeitsmigrantInnen nach Österreich. Nach 50 Jahren Migration wird inzwischen in sieben Bundesländern alevitischer Religionsunterrichts als reguläres Unterrichtsfach an öffentlichen und privaten Schulen erteilt. Die Erteilung des Alevitischen Religionsunterrichtes als reguläres Unterrichtsfach an den Schulen in Österreich stellt für die Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich (ALEVI) eine historische und gesellschaftspolitische Errungenschaft dar.

AlevitInnen in Österreich haben mit der Einführung des Alevitischen Religionsunterrichtes in sieben Bundesländern ein wichtiges gemeinsames Bildungsziel für ihre Kinder an den Schulen erreicht. Eines der Hauptanliegen war die Einrichtung eines Alevitischen Religionsunterrichtes an den öffentlichen und privaten Schulen Österreichs. Denn immer mehr Eltern beklagten sich, dass die fehlende religiöse Unterweisung an den Schulen die Kinder "entfremde". Damit führte die fehlende Unterstützung während ihrer Selbstfindungsphase dazu, dass sich Kinder und Jugendliche immer mehr von der alevitischen Kultur und dem alevitischen Glauben entfernten.

Nach der staatlichen Anerkennung der ALEVI können alevitische SchülerInnen nun ihr Religionsbekenntnis in „ALEVI“ umändern und der Alevitische Religionsunterricht wurde zudem österreichweit erstmalig an diversen Schulstufen und -typen etabliert.

Die islamische Glaubensgemeinschaften, welche in Österreich staatlich anerkannt sind, verwenden folgende Kurzbezeichnung ihres Glaubens:

<u>NAME DER GLAUBENSGEMEINSCHAFT</u>	<u>KURZ</u>
Alevitische Glaubensgemeinschaft in Österreich:	ALEVI
Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich:	Islam.
Islamische-Schiitische Glaubensgemeinschaft in Österreich ⁸ :	Schia

⁸ Staatlich anerkannte Bekenntnisgemeinschaft

Um eine bessere Darstellung der SchülerInnenzahlen bzw. um eine Aufklärung innerhalb der islamischen Religionsgemeinschaften ermöglichen zu können, sollte in Zukunft keiner der islamischen Religionsgemeinschaften die Kurzbezeichnung „Islam.“ verwenden.

Dem Prinzip der Konfessionalität zu Folge und gemäß dem Islamgesetz dürfte keine der islamischen Religionsgemeinschaften die Kurzbezeichnung „Islam“ führen, wie dies auch im christlichen Bereich nicht getan wird.

	ÖSTERREICH	DEUTSCHLAND	TÜRKEI
Anzahl der AlevitInnen	Schätzung: ca. 80.000	Schätzung: ca. 800.000	Schätzung: ca. 12 Mio. bis 20 Mio.
Rechtsstatus der AlevitInnen	Staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft	in einigen Bundesländern als Religionsgemeinschaft anerkannt	Keine staatliche Anerkennung
Alevitischer Religionsunterricht	Alevitischer RU wird seit dem SJ 2014/2015 in 7 Bundesländern angeboten	Alevitischer RU wird bereits in 8 Bundesländern angeboten (ab SJ 2002/03)	KEIN ALEV. RU bzw. Teilnahmepflicht für Alev. SchülerInnen am sunnitisch geprägten Islamunterricht
Religionsbekenntnis im Schulzeugnis	ALEVI	ALEVI	ISLAM
Anzahl der Alev. SchülerInnen	2028 SchülerInnen	1250 SchülerInnen	kein Alevi. RU angeboten
Anzahl der Schulen (Alev. RU)	140 Standorte	80 Standorte	kein Alevi. RU angeboten
Anzahl der Lehrkräfte	51 LehrerInnen (Teilzeit angestellt)	32 LehrerInnen	kein Alevi. RU angeboten
Lehrbücher	Lehrwerk für den ARU (seit dem SJ 2015/16)	-	kein Alevi. RU angeboten
Ausbildung der Lehrkräfte	Zertifikatskurs; KPH – Institut für Ausbildung Alevitische Glaubenslehre (ab SJ 2017/18); Universität Wien – Alev. Theologiestudium; Masterstudium an der UNI Innsbruck/Wien	Zertifikatskurs; PH Weingarten; UNI Hamburg	kein Alevi. RU angeboten
Religiöse Feiertage	Alev. Feiertage sind anerkannt (bundesweit)	Alev. Feiertage sind nur in 2 Bundesländer anerkannt	Nicht anerkannt

2.3.3 Ziele des Alevitischen Religionsunterrichtes

Die Ziele und Inhalte des Alevitischen Religionsunterrichtes wurden im Lehrplan festgelegt. Aufgaben und Ziele des Alevitischen Religionsunterrichtes ergeben sich wesentlich aus dem Selbstverständnis der Alevitischen Glaubenslehre. Der Alevitische Religionsunterricht soll SchülerInnen den Zusammenhang zwischen dem Glauben und dem Leben lehren und als Wegweiser dienen. Der Alevitische Religionsunterricht soll...

- ...die Entwicklung einer alevitischen Identität in einer nicht-alevitischen Umwelt unterstützen.
- ...das Alevitentum in seiner Geschichte und alltäglichen Gegenwart in allen Facetten bewusst machen.
- ...den SchülerInnen Orientierung und Hilfestellungen auf der Suche nach einer eigenen Lebensausrichtung geben
- ...die Sprache der SchülerInnen besonders im Hinblick auf die alevitischen Begriffe und die damit verbundene Metaphorik fördern und ihren Wortschatz erweitern.
- ...SchülerInnen auf der Grundlage alevitischer Quellen motivieren, um eigenverantwortlich leben und handeln zu können.
- ...das Zusammenleben von AlevitInnen und Andersgläubigen fördern und somit Gleichberechtigung, Frieden und gegenseitige Achtung ermöglichen.

In diesem Sinne soll der Alevitische Religionsunterricht den Kindern die Möglichkeit geben, offen über Probleme und Erfahrungen zu sprechen, um den Zugang zu neuen Einsichten und zu neuen Glaubenserfahrungen zu gewinnen. Mit den Erfahrungen der alevitischen Kinder im Alltag kann und soll der Religionsunterricht zum Wegweiser werden. SchülerInnen sollen die elementaren alevitischen Wertvorstellungen zu eigenen Erfahrungen in ihrer Lebenswirklichkeit und zu den Erfahrungen anderer Menschen in Beziehung setzen können. Sie sollen die alevitischen Glaubensinhalte und Traditionen des Alevitentums als Deutungsangebot für das eigene Selbst nutzen können, um das Leben und Zusammenleben mit anderen Menschen verstehen zu können.

Dazu ist es erforderlich, dass sie in der Lage sind,

- den alevitischen Weg in Inhalt und Darstellung als Ausdruck gültiger Glaubens- und Lebensform für AlevitInnen wahrzunehmen.
- ihren Glauben, ihre Tradition und ihre Kultur gegenüber ihren andersgläubigen MitschülerInnen offen zu vertreten und zugleich deren Anderssein zu respektieren und zu versuchen, dieses Anderssein zu akzeptieren.
- mit Angehörigen anderer Religionen und Weltanschauungen qualifiziert ins Gespräch zu kommen.
- eigene Gefühle und Lebenserfahrungen zur Sprache zu bringen und diese mit denen anderer Menschen zu teilen.
- alevitische Überlieferungen in ihrer eigenen Lebenswirklichkeit zu untersuchen und gegebenenfalls sich selbst darin zu finden.
- Regeln zu erkennen, ihre Sinnhaftigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls im Sinne des alevitischen Verständnisses von Einvernehmen (rıızalık) zu verändern.
- Konflikte im Sinne des alevitischen Konzepts von Einvernehmen zu bearbeiten.
- Fragen nach dem Sinn der Dinge und des Lebens zu stellen und danach, warum viele Menschen unterschiedliche Auffassungen über die Entstehung des Menschen haben.

2.3.4 Inhalte des Alevitischen Religionsunterrichtes

Gemäß dem oben angeführten Lehrplan sollen SchülerInnen im Alevitischen Religionsunterricht folgende grundlegende Kenntnisse erwerben:

- Alevitisches Gottesverständnis (Allah, Hak)
- Alevitische Vorstellung von der Beziehung zwischen Hak-Muhammed-Ali
- Alevitische Glaubensgrundlagen und alevitische Werte
- Geschichtliche und geistige Grundlagen des Alevitentums
- Alevitische Kultur und deren religiöse Einbindung in Riten, insbesondere zu den Gesängen, zum Saz (Saiteninstrument) und zum Semah (Gebetsritual)
- Grundsätze alevitischer Ethik und Moralvorstellung

- Religiöse Formen des Alevitentums, insbesondere zum Cem, Semah und zu den Ausdrucksformen des alevitischen Verhaltens
- Überlieferte Wirkungsgeschichte des Propheten Muhammed, des Heiligen Ali und der Zwölf Imame
- Bedeutung und Wirkung des Heiligen Hünkar Bektaş Veli und der anderen Heiligen (z. B. Die Sieben großen Dichter)
- die anderen Propheten der großen Religionen
- Grundlagen und Eigensicht der unterschiedlichen Religionen und Glaubensrichtungen der MitschülerInnen

Die zuletzt genannten zwei Punkte des Alevitischen Religionsunterrichtes haben explizit das Ziel, den interreligiösen Dialog in der Schule und im Alltag zu fördern.

2.3.5 Praktische Hinweise für den Unterricht

Der Alevitische Religionsunterricht setzt konkrete Akzente in den Klassen, die aus der alevitischen Lehre stammen. Hier nun einige Beispiele dazu:

- Das Einvernehmen (rıزالık): Die Klasse fängt die Unterrichtsstunde mit einer Versöhnungsphase unter den Kindern an. Falls Streitigkeiten unter Kindern vorhanden sind, müssen sie ausgesprochen und ausgeräumt werden. Dann fängt die Lehrkraft mit dem eigentlichen Unterrichtsziel an (Analog zum Cem-Gottesdienst).
- Die Sitzordnung: Face to face / Gesicht zu Gesicht → Kinder sitzen während dem Unterricht im Sitzkreis (alevitische Sitzordnung). Es gibt für SchülerInnen keine festgelegte Kleiderordnung.
- Die Musik (Saz): Das Saiteninstrument Saz spielt eine wichtige Rolle im alevitischen Gebet. Daher integriert die Lehrkraft das Instrument Saz und alevitische Gesänge regelmäßig in den Unterricht.
- Die Vielfalt bewahren: Die Lehrkraft arbeitet im Unterricht nach dem alevitischen Motto „Ein Ziel – viele Wege“ und lässt zu, dass SchülerInnen unterschiedliche Interpretationen nennen dürfen, um die Meinungs- und Glaubensfreiheit im Unterricht zu demonstrieren (Kontroversitätsprinzip).

2.3.6 Sprache des Alevitischen Religionsunterrichts

Nach dem Grundgesetz ist die Sprache des Religionsunterrichts Deutsch. Jeder Unterricht in der Schule ist zugleich sprachliches Lernen. Das gilt besonders für den Alevitischen Religionsunterricht. Hier geht es nicht nur darum, dass es sich bei der SchülerInnenenschaft auf absehbare Zeit um Kinder und Jugendliche handelt, die überwiegend aus Familien stammen, die nicht deutschsprachig oder bilingual geprägt sind, sondern auch darum, eine in deutscher Sprache noch nicht allgemein etablierte Fachsprache alltagssprachig verfügbar zu machen. Zum einen müssen die SchülerInnen bislang hauptsächlich in türkischer, persischer und gegebenenfalls kurdischer und arabischer Sprache formulierte Begriffe in deutscher Sprache umformulieren, zum anderen müssen sie als Angehörige der Alevitischen Religionsgemeinschaft in der Lage sein, ihre Religion und ihren Glauben im Diskurs mit Andersgläubigen in deutscher Sprache zu vertreten.

Aus diesen Gründen ist im Alevitischen Religionsunterricht in besonderer Weise auf exakte deutsche Sprachlichkeit zu achten. Die Wörter, Begriffe und Namen in den Themeneinheiten sollen SchülerInnen nachhaltig kennen, sofern die entsprechenden thematischen Aspekte im Unterricht behandelt worden sind. Das heißt, sie sollten nach dem ersten Kennenlernen derselben in der Lage sein, etwas Substantielles zu ihnen zu sagen und längerfristig sprachlich und sachlich mit ihnen umgehen können.

Es ist selbstverständlich, dass theologische Grundbegriffe wie z. B. Allah, Cem, Semah, Pir oder Dede, in der Ursprungssprache beibehalten werden müssen. AlevitInnen sehen die Notwendigkeit, dass die grundlegenden Texte zum Glauben von den alevitischen Gelehrten in deutscher Sprache kindesgerecht vermittelt werden müssen.

Dies sehen die AlevitInnen auch deshalb als notwendig an, weil die gemeinsame deutsche Sprache Voraussetzung für jeden interreligiösen Dialog in diesem Land ist und nur so gelingen kann.

2.3.7 LehrerInnenausbildung

Bisherige Erfahrungen zeigen, dass der Bedarf für den Alevitischen Religionsunterricht aufgrund des Mangels an ausgebildeten LehrerInnen nicht gedeckt werden kann. Für die Erteilung des Alevitischen Religionsunterrichtes an weiterbildenden höheren Schulen wird es notwendig sein, alevitische Gymnasiallehrer durch ein angemessenes Studium an einem Lehrstuhl für alevitische Theologie im Fach Alevitischer Religionsunterricht auszubilden. Für die Gewährleistung einer adäquaten Ausbildung ist die Schaffung eines ordentlichen Lehrstuhls für alevitische Theologie eine unumgängliche Voraussetzung.

Bis 2012 hat es weltweit keine einzige universitäre Möglichkeit gegeben, LehrerInnen für den Alevitischen Religionsunterricht auszubilden. Zwischen 2012 – 2014 wurde an der Universität Innsbruck, in Zusammenarbeit mit der Universität Wien, das Masterstudium „Islamische Religionspädagogik – Alevitische Glaubenslehre“ angeboten. Alevitische StudentInnen haben in diesem Zusammenhang die Möglichkeit gehabt, neben den allgemein pädagogischen Lehrveranstaltungen, das Zusatzfach Alevitische Religionslehre zu belegen.

Da die primäre Verantwortung bei der Glaubensgemeinschaft liegt, die gewährleisten muss, dass die bestellten Lehrpersonen eine entsprechende Ausbildung haben, wurde zusätzlich in den Bundesländern Wien, Tirol und Vorarlberg ein außerordentlicher Lehrgang, in Zusammenarbeit mit dem ALEVI Schulamt und den Geistlichen der ALEVI, entwickelt und erfolgreich durchgeführt.

Weiters wurde an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule im Rahmen der LehrerInnenausbildung Neu der Schwerpunkt „Alevitischer Religionsunterricht“ für angehende APS-LehrerInnen erarbeitet. Ab dem Wintersemester 2017/2018 werden Alevitische ReligionslehrerInnen in einem renommierten und qualitativ hochwertigem Bildungsinstitut ausgebildet werden.

Im Rahmen des neuen Islamgesetzes 2015 wird es ab 2018 für die ALEVI die Möglichkeit geben, einen Lehrstuhl bzw. eine Professur mit einem Alevitischen Professor an der Uni Wien zu besetzen. Dieser wird im Rahmen eines alevitischen Theologiestudiums Geistliche und auch Nicht-Geistliche heranbilden.

2.3.8 Zahlen und Daten

Die ALEVI ist für alle Landeslehrkräfte, Bezirksschulräte und für alle öffentlichen und privaten Schulen in Sachen Bildung die rechtliche und einzig legitimierte religiöse Vertretung.

Neben dem römisch-katholischen, evangelischen, orthodoxen, jüdischen, buddhistischen und islamischen (sunnitischen) Religionsunterricht konnte auch nun an den österreichischen Schulen mit der Anerkennung und den kundgemachten Lehrplänen auch der Alevitische Religionsunterricht angeboten werden. Da die Lehrpläne mitten im Schuljahr 2013/2014, am 27. Jänner 2014, bekannt gemacht wurden, beschloss die ALEVI den Unterricht an einzelnen ausgewählten Schulen und Bundesländern als Pilotprojekt zu starten: an jeweils einer Schule in den Bundesländern Tirol, Niederösterreich und Wien wurde der erste Alevitische Religionsunterricht verwirklicht.

Seit dem Schuljahr 2014/15 wird der Alevitische Religionsunterricht in Österreich in sieben Bundesländern angeboten: Vorarlberg, Tirol, Oberösterreich, Niederösterreich, Wien, Steiermark und Burgenland.

Im Schuljahr 2015/2016 gibt es bereits um die 1.300 Alevitische SchülerInnen, die in Österreich den Alevitischen Religionsunterricht besuchen und dabei von rund 51 Lehrkräften (Teilzeit bzw. Geringfügig angestellt) an ca. 123 Standorten betreut werden. Die ALEVI ist auch für die fachliche Beaufsichtigung (Fachinspektorat) des Alevitischen Religionsunterrichtes verantwortlich, wobei derzeit 7 FachinspektorInnen ehrenamtlich tätig sind.

Die Erstellung der Lehrpläne für die AHS-Oberstufen und den BMS/BHS wurden am 27. April 2015 im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Deshalb konnten SchülerInnen in den betreffenden Schulstufen den Alevitischen Religionsunterricht erst ab dem Schuljahr 2015/2016 besuchen.

In der folgenden Tabelle sind die aktuellen Zahlen betreffend den Alevitischen Religionsunterricht für das Schuljahr 2016/2017 aufgelistet:

Bundesland	SchülerInnenanzahl (als ALEVI angemeldet)	Standorte (ALEVI Unterricht angeboten)	Lehrkräfte (Teilzeit angestellt)
Wien	657	31	11
Niederösterreich	382	50	12
Oberösterreich	56	5	3
Burgenland	31	3	1
Tirol	528	33	11
Steiermark	38	1	1
Vorarlberg	336	17	12
Gesamt	2028	140	51

Tabelle: aktuelle Zahlen für das Schuljahr 2016/2017

2.3.9 Erteilung von Religionsunterricht in der Schule oder außerhalb

Der Unterricht findet ausschließlich in der Schule statt. Lediglich das Cem-Gebetshaus dient im Rahmen der Gottesdienste und der Glaubenspraxis als Lernort. Neben den regulären Gottesdiensten bietet das ALEVI Schulamt in der Regel einmal im Schulhalbjahr Kinder- und Jugend-Gottesdienste an (Kinder- und Jugend-Cem).

2.3.10 Organisation der Verwaltung des Religionsunterrichts

Das Schulamt der Alevitischen Glaubensgemeinschaft besteht aus 7 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche für die Organisation und Verwaltung des Alevitischen Religionsunterrichtes zuständig sind. Neben dem Schulamtsleiter Herrn Dipl.-Päd. Ertürk Maral und der stellvertretenden Schulamtsleiterin, Frau Dipl.-Päd. Dilek Bozkaya, besteht das Team aus zwei Fachinspektorinnen und zwei Fachinspektoren. Das Schulamt selbst ist dem Vorstand und dem Zentralen Geistlichen Rat der Alevitischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (ALEVI) untergeordnet und arbeitet mit diesen Gremien Hand in Hand (*weitere Informationen sind auf der Webseite www.alevi-schulamt.at enthalten*).

2.3.11 Religionsbücher

Das Schulbuch für den Alevitischen Religionsunterricht in den unterschiedlichen Altersgruppen ist derzeit in Erstellung. Um die Zeit bis zur Erstellung zu überbrücken, entschied sich das Schulamt für eine Zwischenlösung: ein allgemeines Lehrwerk für alle unsere SchülerInnen, in dem die wichtigsten Themen der ersten Jahre sowohl bildlich als auch mit Texten erläutert sind und im Unterricht gemeinsam behandelt werden können. Dieses wurde mit Hilfe eines ExpertInnen-Teams (bestehend aus Alevitischen Geistlichen und Alevitischen LehrerInnen) erstellt.

2.3.12 Wie differenziert sind die Lehrpläne nach Schularten

Die Lehrpläne für den Alevitischen Religionsunterricht bestehen derzeit für folgende Schularten: für den Allgemeinen Pflichtschulbereich, für die Allgemeinen Höheren Schulen sowie für die Berufsbildende Mittlere und Höhere Schulen. Die Lehrpläne wurden von einem ExpertInnen-Team (bestehend aus Alevitischen Geistlichen und Alevitischen LehrerInnen) erstellt.

Abseits der Lehrpläne und der Differenzierung nach Schularten und Klassen muss jedoch bei der Erstellung der Unterrichtsplanung auf eine innere Differenzierung Wert gelegt werden, da die Gruppen im Alevitischen Religionsunterricht zum Großteil sehr heterogen sind. Dies wird mit Hilfe von unterschiedlichen Sozialformen und Methoden erreicht. Der Ausbildungsstand der LehrerInnen ist zudem auch sehr unterschiedlich. Deshalb werden diese vom Schulamt intensiv unterstützt und beraten.

Das Schulamt-Team erstellt hierzu mit Hilfe der LehrerInnen eine Jahresplanung, welche in ganz Österreich einheitlich umgesetzt wird und somit auch die Inhalte der einzelnen Themen österreichweit einheitlich sind. Letztendlich ist es natürlich die Aufgabe der jeweiligen Lehrperson, die Inhalte und Methoden seiner Klasse anzupassen.

2.3.13 Beispiel: Ein Überblick und Resümee zum Schuljahr 2014/2015

Die Lehrpläne sind es auch, die den Inhalt des Unterrichts maßgeblich bestimmen. Sie bilden den Rahmen für die LehrerInnen. Die Lehrpläne sehen einen kompetenzorientierten, handlungsorientierten und ganzheitlichen Alevitischen Religionsunterricht vor, in dessen Mittelpunkt die SchülerInnen, mit ihrer Lebenswelt und ihren religiösen Erfahrungen, stehen. Da alle SchülerInnen – egal welcher Schulstufe – auf dem schulischen Weg noch kein Vorwissen hatten, war es wichtig zuerst einheitliche alevitische Glaubensgrundlagen zu vermitteln.

Es fing an mit "Wer ist die Ehl-i Beyt-Familie und welche Bedeutung hat sie für die AlevitInnen?". Danach ging es weiter mit den 12 Imamen, damit im Anschluss gleich das Thema Muharrem-Fasten behandelt werden konnte. Um die Kinder auch auf den alevitischen Gottesdienst (Cem), der im Anschluss an die 12-tägige Trauerfastenzeit stattfindet, vorbereiten zu können, wurden in ganz Österreich Kinder-Cems organisiert und abgehalten. Das war eine wunderbare Erfahrung, zu sehen, wie diese kleinen Kinder ihre Gebete gesprochen haben und sich auf diese Erfahrung gefreut haben, einfach unbeschreiblich. Im Alevitischen Religionsunterricht wird versucht, den Kindern beizubringen, was ein Cem ist, warum AlevitInnen den Cem besuchen, wie ein Cem organisiert ist und wie sie sich auf einen Cem vorbereiten. Außerhalb des Alevitischen Religionsunterrichtes wurde auch ein Semah-Kurs angeboten. Das war im Großen und Ganzen das erste Schulhalbjahr.

Jedes Jahr wird unter AlevitInnen die zweite Februarwoche als Hizir-Woche bzw. der Februar als Hizir-Monat praktiziert. Hizir ist der unsterbliche Prophet bzw. ein Heiliger und der Schutzpatron. Er kommt allen in der Not zur Hilfe, die nach ihm rufen: „Eile herbei Hizir!“. Im Februar bzw. im Hizir-Monat wurde gemeinsam mit den Kindern ein „Helfen wie Hizir“-Projekt gestartet. Es war wichtig, das Thema „Helfen“ mit den SchülerInnen durchzunehmen, damit sie im Anschluss auch wissen, warum sie den Hilfesuchenden, insbesondere den Kindern, helfen sollen. Das Ziel des Hizir-Projektes war es, SchülerInnen zu ermöglichen, Spendengeschenke mit einem Brief für Kinder in Syrien verschicken zu können.

Nach dem Hızir-Monat wurde der Geburtstag des Heiligen Ali thematisiert, seine Eigenschaften, seine Rolle und seine Bedeutung in unserem Glauben behandelt.

Kurz vor Hidir-Ellez wurde mit den SchülerInnen in der Schule das Thema „Achte auf deine Umwelt“ durchgenommen und im Rahmen einer Müllsammelaktion den SchülerInnen praktisch nahe gebracht, dass jeder Verantwortung für die Schöpfung Gottes trägt.

Der Muttertag und anschließend der Vatertag nahten und dies war eine perfekte Gelegenheit die Bedeutung und Rolle von Ana Fatma als Mutter, sowie den Propheten Muhammed und den Heiligen Ali als Väter zu behandeln. Im Rahmen kleinerer Bastelarbeiten wurden Geschenke für die eigenen Mütter und Väter erstellt.

Und bald war das Schuljahr auch schon zu Ende: um das Thema Achtung vor der Schöpfung Gottes abzuschließen, wurde der Mensch als Teil der Schöpfung behandelt und dass es wichtig ist, auch auf sich selbst und seine Ernährung zu achten.

Rückblickend kann man durchaus sagen, dass viele wichtige Themen behandelt wurden, aber aus theologischer Sicht, diese nur angestreift wurden, wenn überhaupt. Aber für die ALEVI stand immer die Religiosität und Spiritualität der SchülerInnen im Vordergrund und dass sie gerne den Alevitischen Religionsunterricht besuchen möchten.

Wie ersichtlich wird, orientiert sich der Schuljahresplan am alevitischen Kalender. Es ist wichtig, dass gewisse Themen rechtzeitig aufgegriffen werden, um sie in den Alltag integrieren zu können. Und das, was die SchülerInnen in der Schule lernen, nehmen sie mit nach Hause und versuchen mit ihrer Familie und ihren Freunden es umzusetzen. Die Eltern waren sehr positiv überrascht und haben immer wieder berichtet, wie viel die Kinder vom Unterricht mitnehmen konnten und wie selbstsicher sie bei der Umsetzung waren. Insbesondere die Kinder-Cem's hatten eine sehr breite Wirkung und wurden äußerst positiv angenommen.

2.4 Perspektiven

Die Alevitische Glaubengemeinschaft in Österreich (ALEVI) ist eine seit 2013 in Österreich staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft für alle in Österreich lebenden AlevitInnen.

Die Erteilung des Alevitischen Religionsunterrichtes als reguläres Unterrichtsfach an den öffentlichen und privaten Schulen stellt für die Alevitische Glaubengemeinschaft in Österreich (ALEVI) eine historische und gesellschaftspolitische Errungenschaft dar. ALEVI hat damit eine Herausforderung bzw. Aufgabe übernommen, die keinesfalls einfach oder unkompliziert ist.

Die Überzeugung der einzelnen AlevitInnen und der Zusammenhalt der alevitischen Ortsgemeinden sind die Garanten für den Erfolg der AlevitInnen bei dieser Verantwortung.

Der Alevitischen Glaubengemeinschaft in Österreich (ALEVI) ist bewusst, dass sie durch die Einführung des Alevitischen Religionsunterrichtes eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe übernommen hat.

Die in kurzer Zeit gesammelten Erfahrungen zeigen, dass der Alevitische Religionsunterricht nicht nur bei den alevitischen Kinder bzw. der alevitischen Gemeinschaft identitätsstiftend gewirkt hat, sondern er letztendlich auch die Beziehungsfähigkeit zu nicht-alevitischen SchülerInnen fördert. Hier treffen das öffentliche Interesse an dem Alevitischen Religionsunterricht und mit dem alevitischen Grundsatz „im Einvernehmen mit der Gemeinschaft sein“ zusammen.

Für die Zukunft erwartet sich die ALEVI, dass die Anzahl an SchülerInnen steigen wird, da auch seitens der Schulverwaltung mehr daran gesetzt wird, dass die Schulen einen zusätzlichen Unterricht nicht als Belastung, sondern als Bereicherung ansehen, insbesondere den Alevitischen Religionsunterricht.